

§ 1 Regelungsbereich

1. Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union verbindlich den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen solcher Daten. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Mitglieder des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. auch Daten zu Personen, die zum Förderverein in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z.B. Interessenten für Neuigkeiten des Vereins u.a.).

§ 2 Nutzung der Daten

1. Personenbezogene Daten dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. erhoben, verarbeitet und genutzt werden (§ 24 BDSG bzw. Artikel 6 DS-GVO).
2. Darüber hinaus dürfen Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z.B. Interessenten für Neuigkeiten des Vereins u.a.) gespeichert und verarbeitet und genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG bzw. Artikel 6 DS-GVO).

§ 3 Mitgliederdaten

1. Für Zwecke der Mitgliederverwaltung werden bei Eintritt eines Mitglieds oder im Rahmen einer nachträglichen erforderlichen Ergänzung folgende Daten erhoben:
 - a. Nachname
 - b. Vorname
 - c. Straße, Hausnummer
 - d. PLZ Wohnort
 - e. Geburtsdatum (optional)
 - f. Telefon-Nr. (optional)
 - g. E-Mail (optional)
 - h. Eintrittsdatum
 - i. IBAN
 - j. BIC
 - k. Kontoinhaber
 - l. Kreditinstitut
2. Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Zuständig für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist der Kassenwart.

3. Die Daten dürfen nur von Mitgliedern des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. genutzt werden, deren Tätigkeit einen Zugriff auf diese Daten notwendig macht. Der Zugriff auf die gespeicherten Daten ist nur in dem Umfang zulässig, den die jeweilige Tätigkeit erfordert.
4. Mitglieder des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V., die Zugriff auf personenbezogene Daten in einem EDV-System haben, sind vor Erteilung des Zugriffs auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

§ 4 Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO

1. Die Funktionsträger des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V., die mit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragt sind, sind schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 DS-GVO zu verpflichten.
2. Diese Verpflichtung ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

§ 5 Weitergabe von Daten

1. An andere Funktionsträger des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall weitergegeben werden, wenn die auskunftersuchende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten hat. (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG bzw. Artikel 6 DS-GVO)
2. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder durch die Weiterleitung von Mitgliederlisten an Dritte, insbesondere an Wirtschaftsunternehmen oder Medienvertreter ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung des oder der betroffenen Personen vorliegt.

§ 6 Sperrung und Löschung von Daten

1. Um eine weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken oder unmöglich zu machen, sind die erhobenen Daten unter den nachstehenden Voraussetzungen zu sperren oder zu löschen. Das Sperren hat durch eine hierfür geeignete Kennzeichnung bzw. Auslagerung der Daten zu erfolgen. Durch Löschung sind die Daten dauerhaft und unumkehrbar unkenntlich zu machen.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie dies dem Zweck der des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. (§ 2 der Satzung) erfordert. Nach Wegfall der Zweckbestimmung sind die Daten unverzüglich zu sperren und nach Wegfall der Voraussetzungen §35 BDSG bzw. Artikel 17 Abs. 3 DG-GVO zu löschen.
3. Sofern von dem Förderverein des Gymnasiums Nackenheim e. V. erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten nachweislich unrichtig sind, hat der Betroffene einen Anspruch auf Berichtigung. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit, noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

4. Der Förderverein des Gymnasiums Nackenheim e. V. stellt sicher, dass zu löschenden Daten - z.B. durch mehrfaches Überschreiben, den Einsatz entsprechender Computerprogramme, oder durch Zerstörung der Datenträger - unumkehrbar unlesbar gemacht werden. Schriftliche Unterlagen sind durch geeignete Geräte zu vernichten.
5. Ist eine Löschung der personenbezogenen Daten wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, reicht eine dauerhafte Sperrung der Daten aus. Das Gleiche gilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 7 Sicherheitsvorkehrungen

1. Soweit personenbezogene Daten zentral gespeichert und verarbeitet werden, sind die Sicherheitsvorkehrungen durch vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers vorzunehmen. Die Datenverarbeitung soll dabei in einem den IT-Sicherheitsstandards entsprechenden, nach Möglichkeit ISO 27001 zertifizierten, Rechenzentrum erfolgen.
2. Sofern Mitarbeiter und Funktionsträger personenbezogene Daten auf ihren privaten Rechnern (einschließlich Laptops, Notebooks, Tablets und Handys) speichern und nutzen, ist dies nur für satzungsmäßige Zwecke und nur zur Ausübung der konkreten Funktion/Aufgabe unter Beachtung der vorliegenden Datenschutzordnung zulässig. Für die Sperrung und Löschung gilt § 6 sinngemäß. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion/Aufgabe hat das Mitglied die Daten unverzüglich zu löschen, sofern von dem Förderverein des Gymnasiums Nackenheim e. V. keine externe Speicherung für erforderlich gehalten und veranlasst wird.

§ 8 Auskunftsrechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und Zweck der Speicherung zu verlangen (Art. 15 DS-GVO und § 34 BDSG).
2. Das Ersuchen für Daten im Verantwortungsbereich des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. zu richten, wobei die Art der personenbezogenen Daten über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden soll.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

1. Da innerhalb des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. in der Regel weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wird nach §38 BDSG auf die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verzichtet.

§ 10 Löschfristen

1. Löschfristen für bestimmte Daten sind im Anhang zu dieser Datenschutzordnung definiert.
2. Der Vorstand des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. wird ermächtigt Änderungen und Ergänzungen zu diesen Löschfristen zu beschließen.

§ 11 Weitere Regelungen

1. Der Vorstand des Fördervereins des Gymnasiums Nackenheim e. V. wird ermächtigt, weitere Regelungen und Verfahrensanweisungen zur Ergänzung dieser Datenschutzordnung zu beschließen.

Version: 1.0. vom 20.11.18 (bjro)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.11.2018

NOCH OFFEN

- Anhang
- Verwendungsübersicht der Daten
- Verpflichtungserklärung
- Anpassung des Mitgliedsantrags
- Klären: Eigene Homepage?